

Informationsblatt für Klient*innen zur Wohnsitzbeschränkung

Seit 01. November 2017 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die Asylwerber*innen einen **Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland nicht mehr erlaubt**. Erst wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, können Sie ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen.

Das bedeutet, dass Sie in dem Bundesland, in dem Sie Grundversorgung beziehen, auch wohnhaft bleiben müssen, bis Ihr Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Diese Wohnsitzbeschränkung betrifft alle Asylwerber*innen, auch wenn Sie sich bereits länger in Österreich aufhalten!

Diese Regelung gilt NICHT für anerkannte Flüchtlinge (§3) und Personen mit rechtskräftigen subsidiärem Schutz (d.h. dass kein Verfahren mehr gegen die Asylentscheidung beim Gericht anhängig ist)

Auch ein freiwilliger Verzicht auf die Grundversorgungsleistungen oder ein Verlust ebendieser hebt die Regelung nicht auf. Selbst wenn Sie einen sehr guten Grund haben das Bundesland wechseln zu wollen, geht das nicht ohne weitere Schritte. Dazu muss ein Antrag bei der Grundversorgungsstelle eingebracht werden, um abgemeldet zu werden; es ist aber immer die Entscheidung der Grundversorgungsstelle, ob sie diesem Wunsch nachkommt und sie von der Grundversorgung abmeldet oder nicht. Das gilt auch für den Fall, dass Sie einen Arbeitsplatz gefunden haben, bei dem Sie genügend Geld verdienen und versichert sind. Dann dürfen Sie zwar Ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, aber auch hier müssen Sie weitere Schritte bedenken und zuerst von der Grundversorgungsstelle abgemeldet werden.

Sie dürfen das Bundesland, in dem Sie Grundversorgung erhalten, aber trotzdem verlassen, wenn Sie Termine in einem anderen Bundesland wahrnehmen müssen oder jemanden besuchen wollen. Als Faustregel gilt, dass Besuche bis zu drei Tagen möglich sind.

Achtung! Falls Sie aber einer Gebietsbeschränkung unterliegen, müssen Sie sich trotzdem an diese halten!

Vorsicht!

Es ist nicht erlaubt den Wohnsitz in einem anderen Bundesland zu melden, als jenem, in dem Sie Grundversorgung beziehen. Wenn Sie das versuchen, kann die Meldebehörde die Polizei rufen. Die Polizei ist dazu berechtigt Ihnen eine Geldstrafe zu erteilen.

Außerdem bekommen Sie eine Anordnung das Bundesland unverzüglich zu verlassen und sich in das Bundesland zurückzugeben, in dem Sie wohnhaft sind. Wenn Sie dieser Anordnung nicht sofort Folge leisten, kann eine neue, noch höhere Strafe ausgesprochen werden.

Sobald Ihr Asylverfahren und das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist, dürfen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen.

Sollten Sie trotz unseres Abratens bei dem Meldeversuch in einem anderen Bundesland mit einer Strafe konfrontiert werden, bitten wir Sie sich unverzüglich an Ihre*n Berater*in zu wenden.